S 3 SB 344/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 SB 344/19
Datum	23.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 120/20
Datum	19.06.2020

3. Instanz

Datum	24.11.2020

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nster vom 23.03.2020 wird zurÃ¼ckgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Dem KlÃ¤ger werden Mutwillenskosten in HÃ¶he von 225,00 EUR auferlegt. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der im Jahr 1983 geborene KlÃ¤ger begehrt die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ab dem 13.07.2015 anstelle des 21.07.2015.

Der KlÃ¤ger leidet unter psychiatrischen GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen. Auf seinen am 21.07.2015 bei dem Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales E eingegangenen Antrag stellte dieses mit Bescheid vom 11.11.2015 einen GdB von 30 fest. Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 30.11.2015 Widerspruch ein, dem das Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales E mit Ãnderungsbescheid vom 02.03.2016 teilweise abhalf und einen GdB von 40 feststellte. Mit weiterem Schreiben vom 05.03.2016 teilte der KlÃ¤ger dem Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales E mit, dass auch ein GdB von 40 zu niedrig bemessen sei. Mit weiterem Abhilfebescheid vom 15.04.2016 stellte das Amt fÃ¼r Versorgung und Soziales E

einen GdB von 50 fest. Auf die hiergegen erhobene Klage verurteilte das Gericht den Beklagten mit Gerichtsbescheid vom 11.04.2019 unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 11.11.2015 in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 02.03.2016 und vom 15.04.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.08.2016 bei dem KlÃ¤ger ab dem 21.07.2015 einen GdB von insgesamt 60 festzustellen. Im Ãbrigen wies das Gericht die Klage ab (S 3 SB 733/16).

Mit Bescheid vom 29.04.2019 stellte der Beklagte in AusfÃ¼hrung des Gerichtsbescheids vom 11.04.2019 ab dem 21.07.2019 einen GdB von 60 fest. Entsprechend dem AusfÃ¼hrungsbescheid stellte der Beklagte dem KlÃ¤ger am 29.04.2019 einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von 60 ab dem 21.07.2015 aus.

Der KlÃ¤ger hat am 07.05.2019 Klage erhoben.

Er ist der Ansicht, ihm sei ein korrekter Schwerbehindertenausweis auszustellen.

Der KlÃ¤ger hat sinngemÃ¤Ã beantragt, den Beklagten zu verurteilen, ihm den Schwerbehindertenausweis vom 29.04.2019 ab dem 13.07.2015 mit einem GdB von 60 auszustellen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, der Schwerbehindertenausweis sei entsprechend dem Gerichtsbescheid vom 11.04.2019 und dem AusfÃ¼hrungsbescheid vom 29.04.2019 ausgestellt.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 23.03.2020 als unbegrÃ¼ndet abgewiesen und dazu ausgefÃ¼hrt:

"Die Klage, Ã¼ber die das Gericht mit Gerichtsbescheid gemÃ¤Ã Â§ 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist, hat keinen Erfolg. Sie ist unzulÃ¤ssig.

Das Gericht hat das Vorbringen des KlÃ¤gers dahingehend ausgelegt, dass er die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises mit einem GdB von 60 bereits ab dem 13.07.2015 begehrt. Die so verstandene Leistungsklage ist unzulÃ¤ssig.

Gem. Â§ 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, auch dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte. Zwar handelt es sich bei dem Schwerbehindertenausweis mangels Regelung nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des Â§ 31 SGB X, sondern um eine Ã¶ffentliche Urkunde gem. Â§ 152 Abs. 5 S. 2 SGB IX, die die gesondert im Ausgangsbescheid getroffene Feststellung der Schwerbehinderung gegenÃ¼ber Dritten nachweist (vgl. BSG, Urteil vom 11.08.2015 â B 9 SB 2/15 R). Jedoch fehlt es fÃ¼r die Leistungsklage an einem Rechtsschutzinteresse. Denn der Beklagte hat den Schwerbehindertenausweis

entsprechend dem Gerichtsbescheid vom 11.04.2019 sowie dem AusfÃ¼hrungsbescheid vom 29.04.2019 erlassen.

Selbst wenn man das Begehren des KlÃ¤gers als Antrag auf Feststellung dahingehend auslegt, dass ein GdB von 60 bereits seit dem 13.07.2015 vorliegt, ist eine so verstandene Feststellungsklage unzulÃ¤ssig. Der ZulÃ¤ssigkeit der Klage steht die SubsidiaritÃ¤t der Anfechtungsklage, welche als Berufung gegen den Gerichtsbescheid vom 11.04.2019 unter dem Aktenzeichen L 13 SB 167/19 rechtshÃ¤ngig ist, entgegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG."

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Berufung des KlÃ¤gers, der sein erstinstanzliches Begehren aufrecht hÃ¤lt.

Der Senat hat den KlÃ¤ger auf die mÃ¶gliche VerhÃ¤ngung von Mutwillenskosten hingewiesen und den Rechtsstreit auf den Berichterstatter zur Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen.

Im Ãbrigen wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Es ist kein Grund fÃ¼r eine rechtliche oder tatsÃ¤chliche Falschbehandlung der Sache in erster Instanz ersichtlich. Der Senat nimmt Bezug auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Gerichtsbescheids.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und Â§ 192 SGG.

Die Rechtsverfolgung durch den KlÃ¤ger ist mutwillig. Es war die MindesthÃ¶he gemÃ¤Ã Â§ 184 SGG zu verhÃ¤ngen, weil der KlÃ¤ger nur geringes Einkommen hat.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Erstellt am: 08.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024